

«Coronavirus: Entschädigung für den Erwerbsausfall.»

SVA Zürich

Haben Sie einen Erwerbsausfall wegen der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus? Der Bundesrat hat gezielte Entschädigungen eingeführt. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zum Vorgehen. Sie erhalten eine Entschädigung, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Kundengruppen

Selbständigerwerbende Freischaffende Künstler

Absage Anlass oder Engagement

Fremdbetreuung nicht möglich

ärztlich verordnete Quarantäne

Einstellung Erwerbstätigkeit

Angestellte

Fremdbetreuung nicht möglich

ärztlich verordnete Quarantäne

Arbeitgeber

Fremdbetreuung nicht möglich

ärztlich verordnete Quarantäne

Selbständigerwerbende

- Selbständigerwerbende, die infolge Betriebsschliessung nach Art. 6. Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 einen Erwerbsausfall erlitten haben
- Sie konnten nicht mehr arbeiten, weil die Fremdbetreuung Ihrer Kinder unter 12 Jahren nicht mehr möglich war
- Sie konnten nicht mehr arbeiten, weil Sie ärztlich oder behördlich verordnet in Quarantäne gehen mussten
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler: Ihre Veranstaltungen wurden annulliert oder Sie mussten eigene Anlässe absagen.
- Nebst dem Veranstalter haben auch Selbständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall erlitten haben, die im Hintergrund oder als Zulieferer zur Veranstaltung beitragen (Catering, Lieferanten, Messebauer, etc.) Anspruch.

Angestellte

- Sie konnten nicht mehr arbeiten, weil die Fremdbetreuung Ihrer Kinder unter 12 Jahren nicht mehr möglich war.
- Sie konnten nicht mehr arbeiten, weil Sie ärztlich oder behördlich verordnet in Quarantäne gehen mussten.

Arbeitgeber

- Ihre Angestellten konnten nicht mehr arbeiten, weil die Fremdbetreuung Ihrer Kinder unter 12 Jahren nicht mehr möglich war, und Sie haben Lohnfortzahlung geleistet
- Ihre Angestellten konnten nicht mehr arbeiten, weil Sie ärztlich oder behördlich verordnet in Quarantäne gehen mussten, und Sie haben Lohnfortzahlung geleistet
- Kurzarbeitsentschädigung bei angeordneter Betriebsschliessung, wenden Sie sich an das Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA.

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Erwerbsausfall wegen Betriebseinstellung (amtlich angeordnet)

- Wenn Sie aufgrund der Verordnung des Bundesrates Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mussten, haben Sie Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall ([Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#))

Erwerbsausfall wegen Kinderbetreuung

- Wenn Sie die Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, weil die Fremdbetreuung Ihrer Kinder unter 12 Jahren nicht mehr gewährleistet war, haben Sie Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall, sofern Sie zum Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs in der Schweiz wohnten oder in der Schweiz erwerbstätig waren.

Erwerbsausfall wegen Quarantäne

- Wenn Sie die Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, weil Sie ärztlich oder behördlich verordnet in Quarantäne gehen mussten, haben Sie Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall.

Erwerbsausfall wegen annullierter Veranstaltungen

- Wenn Sie freischaffende Künstlerin, freischaffender Künstler sind und Ihnen Veranstaltungen annulliert wurden oder Sie eigene Anlässe absagen mussten, haben Sie Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall.

Allgemeine Information

Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zu Hause (Home Office)?

- Nein, wenn Sie zu Hause arbeiten können, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung. Ausserdem müssen Sie zum Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs in der Schweiz gewohnt oder in der Schweiz erwerbstätig gewesen sein.

Wie hoch ist die Entschädigung?

- Sie beträgt 80 Prozent Ihres durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor Beginn des Anspruchs, höchstens aber CHF 196.00 pro Tag.
- Basis für die Berechnung des Anspruchs von Selbstständigerwerbenden ist die aktuellste AHV-Beitragsverfügung des Jahres 2019.

Wie komme ich zur Entschädigung?

- Der Antrag muss bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, wo die AHV-Beiträge abgerechnet werden.
- Wenn Sie Mitglied unserer Ausgleichskasse sind, benützen bitte unser Online-Formular unter www.svazurich.ch/pandemie
- Belege einreichen: Angestellte müssen die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate als PDF hochladen. Selbstständigerwerbende müssen keine zusätzlichen Unterlagen einreichen.

Unsere Mitglieder erreichen uns auf

folgender Hotline 044 448 89 80

Link Webseite SVA Zürich: www.svazurich.ch/pandemie

Link zum Merkblatt der AHV/IV-Infostelle: www.ahv-iv.ch/p/6.03.d

Informationen zur Kurzarbeit

Arbeitgeber (Bsp. AG und GmbH) können für den Erwerbsausfall Kurzarbeit geltend machen. Dafür ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Zürich zuständig. Direktlink: www.awa.zh.ch/kurzarbeit-coronavirus